

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 3.

München, den 12. Januar 1884.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 3. Januar 1884, die Errichtung des Prinz Adalbert von Bayern Familien-Fideicommisses betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Januar 1884, die Anwendung des Reichsstempelgesetzes auf Lotterieloose, hier insbesondere die Stempelpflichtigkeit der Spielausweise bei Auspielungen geringwerthiger Gegenstände betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 15,302 I.

Bekanntmachung, die Errichtung des Prinz Adalbert von Bayern Familien-Fideicommisses betreffend.

**Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern
dann Staatsministerium der Justiz.**

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1883 der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern im Hinblick auf die letztwilligen Verfügungen Seiner Majestät des Höchstseligen Königs Ludwig I. von Bayern unter dem 22. Oktober v. J8. vollzogenen Urkunde über

die Errichtung eines Familien-Fideicommisses unter dem Namen „Prinz Adalbert von Bayern Familien-Fideicommiss“, zu welchem an Liegenschaften die Häuser Nr. 1 an der Fürstenstraße und Nr. 4 am Wittelsbacherplaz in München gehören, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

München, den 3. Januar 1884.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Fänkle. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Bilderdorff.

Nr. 17,380.

Bekanntmachung, die Anwendung des Reichsstempelgesetzes auf Lotterieloose, hier insbesondere die Stempelpflichtigkeit der Spielausweise bei Auspielungen geringwerthiger Gegenstände betr.

Königliche Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Der vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 22. November 1883 gefaßte, im Central-Blatte für das Deutsche Reich vom Jahre 1883 Nr. 49 S. 347 veröffentlichte Beschluß wird nachstehend im Abdrucke zur Beachtung bekannt gegeben.

Zugleich wird angeordnet, daß zu den in Frage stehenden Auspielungen geringwerthiger Gegenstände auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen die gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli 1867 (Reg.-Bl. S. 809) erforderliche obrigkeitliche Genehmigung nur dann, wenn die Zahl der beabsichtigten einzelnen Auspielungen und die Zahl der bei jeder derselben auszugebenden Spielausweise durch einen vorzulegenden Plan festgesetzt ist, und nur unter der Bedingung ertheilt werden darf, daß die Spielausweise, falls mehrere Auspielungen beabsichtigt sind, neben ihrer Nummer auch eine Serienbezeichnung tragen.

Zur Ertheilung der nach Nr. 2 Abs. 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 22. November 1883 erforderlichen Genehmigung sind die einschlägigen k. Rentämter zuständig.

Bei diesem Anlasse wird zugleich noch im Allgemeinen behufs entsprechender Beachtung bei der Anwendung des Reichsstempelgesetzes in Bezug auf Lotterieloose Folgendes bemerkt:

1. Wenn die zum Zwecke der Veranstaltung einer Lotterie oder Auspielung auszugebenden Loose oder Spielausweise in Serien abgetheilt sind, ist jede einzelne Serienziehung als eine besondere Auspielung im Sinne des §. 17 des Reichsstempelgesetzes und beziehungsweise der Nr. 2 Abs. 2 des mehrerwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 22. November 1883 zu erachten.
2. Die Buchung der Stempelsteuer von Lotterieloose im Heberegister hat künftig in allen Fällen erst nach erfolgter Abstempelung der Lotterieloose oder Spielausweise zu erfolgen. (Man vergl. auch Nr. 1 Abs. 1 der Bestimmungen des Bundesraths über die Erhebung und Verrechnung der Reichsstempelabgaben vom 7. Juli 1881, Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1198).

München, den 9. Januar 1884.

Dr. v. Riedel. *Schr.* v. Feilich.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Abdruck.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. November d. Js. folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Auspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.
2. In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die

Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Auspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Ziffer 12 a der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Centralblatt für 1881 Seite 283) gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Berlin, den 5. Dezember 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Burchard.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen befunden, unter'm 27. Dezember v. Js. dem Legations-Sekretär bei der k. Gesandtschaft in Berlin, Clemens

Freiherrn von Podewils-Dürniz, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehrenkomthurkreuzes des großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzog Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen.

N o t i z.

Den Abonnenten des k. Gesetz- und Verordnungsblattes diene hiemit zur Nachricht, daß Inhalts-Anzeige und Register zum Jahrgang 1883 mit gegenwärtiger Nummer ausgegeben worden.